



STATUTEN

Verein

Sport- und Freizeitregion Laufental Thierstein

gegründet am 7. März 2024

Statutenrevisionen:

Datum	Änderungsinhalte



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "**Sport- und Freizeitregion Laufental-Thierstein**" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Sitz des Vereins befindet sich in Laufen (BL).

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung von Sport und Freizeit in der Region Laufental-Thierstein. Er leistet einen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität der Region für die Wohnbevölkerung namentlich auch für die Kinder und Jugendlichen.

Zur Verwirklichung dieses Zwecks verfolgt der Verein folgende Ziele und Aktivitäten:

1. Die Sicherstellung und die qualitative Verbesserung des Sport- und Freizeitanlagenangebots in der Region.
2. Das Vermeiden von Überangeboten und die Koordination der Anlagen.
3. Die Steuerung von gemeinsamen Marketingaktivitäten der regionalen Sport- und Freizeitanlagen, damit der Bekanntheitsgrad und die Auslastung steigen.
4. Die gemeinsame Finanzierung des Betriebs, des Unterhalts sowie der Kapitalkosten der Investitionen von regionalen Sport- und Freizeitanlagen.
5. Die Schaffung zusätzlicher Angebote für die Einwohnerinnen und Einwohner der Mitgliedsgemeinden im Sport- und Freizeitbereich.
6. Die Zurverfügungstellung von preisgünstigen Angeboten in den regionalen Sport- und Freizeitanlagen für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeindemitglieder.

Der Verein kann weitere Aktivitäten entfalten und Projekte durchführen, soweit dadurch ein Beitrag an den Zweck und die Ziele gemäss den vorstehenden Absätzen geleistet wird. Zur Verwirklichung seines Zwecks kann er mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften und privaten Organisationen und Unternehmen zusammenarbeiten.

Der Verein ist nicht gewinnstrebend und konfessionell sowie parteipolitisch neutral.



II. Sport- und Freizeitanlagen

Art. 3 Bestehende Anlagen

Die bestehenden regionalen Anlagen werden im **Anhang 1** aufgeführt. Gemeindemitglieder mit Anlagen gelten als Standortgemeinden. Allfällig aufgestaute Investitionen bei bestehenden Anlagen werden vollumfänglich durch die Standortgemeinden übernommen.

Art. 4 Integration neuer Anlagen

Auf Antrag von Gemeindemitgliedern können bestehende Anlagen sowie Anlagen, die neu gebaut werden, in den Verein integriert werden. Jedes Gemeindemitglied entscheidet selbst, ob es sich an solchen Anlagen beteiligen will. In **Anhang 1** wird bei diesen neu integrierten Anlagen vermerkt, welche Gemeindemitglieder sich daran beteiligen. Bei der Berechnung der jährlichen Betriebs- und Kapitalkosten der Investitionen (vgl. hinten Art. 11) dieser Anlagen werden entsprechend nur diese Gemeindemitglieder miteinbezogen. Der Anstoss zur Integration neuer Anlagen kann auch vom Verein kommen.

Für jede neu zu integrierende Anlage ist ein Zustandsbericht zu erstellen, welcher den anstehenden Sanierungsbedarf ausweisen muss. Dieser sowie alle aufgestauten Investitionen müssen vor der Integration der Anlagen in den Verein vollumfänglich durch die Standortgemeinde übernommen werden.

Art. 5 Eigentum der Anlagen

Sämtliche Anlagen bleiben im Eigentum der Standortgemeinden. Der Verein tritt in keinem Fall als Eigentümer von Anlagen auf. Er tätigt auch keine Investitionen in Anlagen. Die Preispolitik der Anlagen (Eintrittspreise, Benutzungsgebühren etc.) bestimmen weiterhin die Standortgemeinden. Der Verein hat dazu eine beratende Funktion.

Die Mitarbeitenden der Anlagen bleiben bei der jeweiligen Standortgemeinde angestellt.



III. Mitgliedschaft

Art. 6 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den Gemeinde- und den Gönnermitgliedern.

Als Gemeindemitglieder können primär die Einwohnergemeinden (und Einheitsgemeinden) der Bezirke Laufental und Thierstein aufgenommen werden. Auch andere Gemeinden können als Gemeindemitglieder aufgenommen werden.

Als Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die sich mit dem Verein verbunden fühlen und dessen Zweck unterstützen. Die Gönnermitglieder haben im Verein weder ein Stimm- noch ein Wahlrecht und auch keine sonstigen Rechte.

Art. 7 Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme von Gemeindemitgliedern entscheidet die Generalversammlung, über diejenige von Gönnermitgliedern der Vorstand.

Das Beitrittsgesuch hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung, die mit einer Frist von sechs Monaten auf Ende des Kalenderjahres erfolgen kann;
- durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann von der Generalversammlung nur aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe liegen etwa vor, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins schadet, die Statuten in schwerwiegender Weise verletzt, das Vereinsleben nachhaltig stört oder den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt. Das Vertrauensverhältnis zwischen Mitglied und Verein muss erschüttert sein. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen verloren. Ausstehende Mitgliederbeiträge sind noch zu entrichten.



IV. Finanzierung und Mittel

Art. 9 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge der Gemeindemitglieder (vgl. Art. 10)
- Beiträge an die Betriebs- und Kapitalkosten der Investitionen der Gemeindemitglieder (vgl. Art. 11)
Die Kapitalkosten der Investitionen bestehen aus den Zinsaufwänden und den Abschreibungen.
- Mitgliederbeiträge der Gönnermitglieder (vgl. Art. 12)
- Weitere Einnahmen (vgl. Art. 13)

Die Höhe der Beiträge der Gemeindemitglieder für das Gründungsjahr wird in **Anhang 2** ausgewiesen.

Art. 10 Mitgliederbeiträge der Gemeindemitglieder

Die Gemeindemitglieder zahlen jährlich mindestens einen Franken pro Einwohner als Mitgliederbeitrag. Die genaue Höhe des Mitgliederbeitrags wird von der Generalversammlung beschlossen.

Die Mitgliederbeiträge sind jeweils innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Art. 11 Beiträge an die Betriebs- und Kapitalkosten der Investitionen der Gemeindemitglieder

Die Beiträge an die Betriebs- und Kapitalkosten der Investition werden jährlich wie folgt berechnet:

Art. 11.1 Bestehende Anlagen

a) Betriebskosten:

Die Standortgemeinden leisten einen Grundbeitrag von 50% an die Betriebskosten ihrer Anlagen (sog. Vorwegabzug). Die restlichen Betriebskosten werden kalkulatorisch auf sämtliche Gemeinde der Bezirke Laufental und Thierstein verteilt. Die Verteilung erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Einwohnerzahl und eines geographischen Distanzfaktors zur Standortgemeinde der entsprechenden Anlagen (sog. gewichteter Einwohnerwert; vgl. **Anhang 3.1**). Die Beiträge von Gemeinden, welche nicht im Verein Mitglied sind, tragen die Standortgemeinden. Die Kapitalkosten tragen zu 100% die Standortgemeinden.



b) Kapitalkosten der Investitionen:

Der Verein entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Gemeindemitglieder, ob sich die Gemeindemitglieder an Ersatz- und Neuinvestitionen der Anlagen beteiligen. Danach entscheidet die Standortgemeinde, ob sie die Investitionen tätigen will. Die Kapitalkosten für Ersatz- und Neuinvestitionen werden in den Folgejahren kalkulatorisch auf sämtliche Gemeinde der Bezirke Laufental und Thierstein verteilt. Die Verteilung erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Einwohnerzahl und eines geographischen Distanzfaktors zur Standortgemeinde der entsprechenden Anlagen. Es findet kein Vorwegabzug der Standortgemeinden statt (sog. gewichteter Einwohnerwert ohne Vorwegabzug; vgl. **Anhang 3.2**). Die Beiträge von Gemeinden, welche nicht im Verein Mitglied sind, tragen die Standortgemeinden.

Der Mechanismus zur Berechnung der Beiträge an die Betriebs- und Kapitalkosten der Investitionen bei bestehenden Anlagen wird im Detail in **Anhang 4** dargestellt.

Art. 11.2 Integration neuer Anlagen

Jedes Gemeindemitglied kann individuell über die Aufnahme oder den Bau einer neuen Anlage entscheiden (vgl. vorne Art. 4). Gemeindemitglieder, die die Aufnahme oder den Bau einer weiteren Anlage ablehnen, haben keinerlei finanzielle oder sonstige Verpflichtungen für die neu aufzunehmende bzw. zu bauende Anlage.

a) Bestehende Anlagen:

Die Betriebskosten von bestehenden Anlagen, welche neu integriert werden, werden analog den Betriebskosten der Anlagen gemäss **Anhang 1** auf die Gemeindemitglieder verteilt (vgl. Art. 11.1 lit. a). Beteiligt sind nur diejenigen Gemeinden, die der Integration zugestimmt haben.

Der Verein entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen derjenigen Gemeindemitglieder, die der Integration zugestimmt haben, ob sich diese an Ersatz- und Neuinvestitionen der Anlagen beteiligen. Danach entscheidet die Standortgemeinde, ob sie die Investitionen tätigen will. Die Verteilung der Kapitalkosten in den Folgejahren erfolgt analog wie bei den bestehenden Anlagen (vgl. Art. 11.1 lit. b).

b) Neu zu bauende Anlagen:

Bei der Integration einer neu zu bauenden Anlage werden die Betriebs- und Kapitalkosten der Investition auf diejenigen Gemeinden verteilt, die der Integration zugestimmt haben (vgl. Art. 11.2 lit. a Abs. 1 und 2). Die Verteilung der Kosten erfolgt gemäss **Anhang 3.2** nach dem gewichteten Einwohnerwert ohne Vorwegabzug.

Der Mechanismus zur Berechnung der Beiträge an die Betriebs- und Kapitalkosten der Investitionen bei neu integrierten Anlagen wird im Detail in **Anhang 5** dargestellt.



Art. 11.3 Gemeinsame Bestimmungen

Die Höhe der jährlichen Beiträge an die Betriebs- und Kapitalkosten der Investitionen wird von den Standortgemeinden zuhanden des Vereinsbudgets zur Verfügung gestellt. Im Folgejahr mit Vorliegen der Jahresrechnungen erfolgt eine Differenzzahlung bzw. eine Differenzanrechnung vom budgetierten Betrag zu den effektiven Kosten.

Art. 12 Mitgliederbeitrag der Gönnermitglieder

Der Mitgliederbeitrag der Gönnermitglieder wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 13 Weitere Einnahmen

Weitere Einnahmen des Vereins bilden:

- Spenden und Sponsoringeinnahmen
- Abgeltung von Leistungsaufträgen
- Zinsen/Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Allfällig andere Einnahmen und Zuwendungen wie z.B. Erbschaften, Legate, Schenkungen etc.

V. Organisation

Art. 14 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle im Fall ihrer Einsetzung
- die Revisionsstelle



Art. 15 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich zwei Mal statt (im Frühjahr und im Herbst).

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder unter Beilage der Traktandenliste mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich, per Briefpost oder E-Mail, eingeladen. Anträge seitens der Gemeindemitglieder sind dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden an der nächsten Generalversammlung behandelt.

Zu einer ausserordentlichen Generalversammlung kann der Vorstand jederzeit einladen. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auch abzuhalten, falls dies von einem Fünftel der Gemeindemitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt wird.

Art. 16 Kompetenzen der Generalversammlung

Der ordentlichen Generalversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- Festsetzung des Budgets
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Entlastung der Vorstandsmitglieder (Décharge)
- Wahl und Abwahl der Präsidentin / des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl und Abwahl der Revisionsstelle
- Aufnahme von Gemeindemitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Genehmigung von Reglementen, die der Vorstand erlassen oder geändert hat
- Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes oder der Gemeindemitglieder an die Generalversammlung gestellt werden, sofern sie in den Kompetenzbereich der Generalversammlung fallen
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

Art. 17 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Generalversammlung

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen der Gemeindemitglieder anwesend ist. Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden. Die Generalversammlung wird von der Präsidentin / vom Präsidenten, bei deren bzw. dessen Abwesenheit von der Vizepräsidentin / vom Vizepräsidenten geleitet. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die Beschlüsse festhält.



Jedes Gemeindemitglied verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme. Die Standortgemeinden haben eine zusätzliche Stimme, die von derselben oder einer zweiten Person ausgeübt werden kann. Stellvertretung unter den Mitgliedern und durch Dritte ist nicht zulässig.

Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt mit dem einfachen Mehr der stimmenden Gemeindemitglieder, sofern das Gesetz oder diese Statuten kein anderes Quorum vorsehen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Art. 18 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis zehn Mitgliedern, die von der Generalversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Vorstands muss wie folgt aussehen:

- mindestens ein Vertreter der Standortgemeinden, wobei dieser allein und/oder zusammen mit dem Sport- und Freizeitvertreter über keine Mehrheit im Vorstand verfügen darf bzw. dürfen;
- mindestens zwei Vertreter der Gemeindemitglieder, wobei jeweils mindestens ein Vertreter aus den Bezirken Laufental und Thierstein stammen muss;
- mindestens eine Vertretung einer Organisation aus dem Sport- und Freizeitbereich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selbst.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist, jedoch mindestens drei Mal pro Jahr. Der Vorstand wird von der Präsidentin / vom Präsidenten einberufen. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, dass von der Präsidentin / vom Präsidenten sowie von der Protokollführerin / vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Art. 19 Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand führt die strategischen Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Dem Vorstand stehen insbesondere, aber nicht abschliessend, folgende Kompetenzen zu:

- Strategische Führung und Entwicklung des Vereins
- Vollzug der Generalversammlungsbeschlüsse
- Rechnungsführung sowie Erstellung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung
- Erstellung eines mehrjährigen Finanzplans
- Durchführung der Generalversammlung
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Bekanntmachung des Vereins
- Regelung der Vertretungs- und Unterschriftsberechtigung



- Aufnahme von Gönnermitgliedern
- Zustimmung zu Leistungsaufträgen
- Ernennung von Fachkommissionen und Fachkoordinatoren, die spezielle Projekte bearbeiten
- Einsetzen und Führung der Geschäftsstelle, Projektleiter/-innen, etc.
- Erlass und Änderung von Reglementen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung
- Finanzkompetenz ausserhalb des Budgets bei Dringlichkeit bis zu einer Höhe von CHF 10'000 für einmalige Ausgaben und CHF 3'000 für wiederkehrende Ausgaben
- Abschluss von Sponsoringverträgen

Der Vorstand kann für die Vornahme bestimmter Aufgaben Ausschüsse, Fachkommission und dergl. einsetzen. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie aufgelöst.

Art. 20 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit die Vizepräsidentin / der Vizepräsident den Stichentscheid.

Vorstandssitzungen bzw. Vorstandsbeschlüsse können physisch, schriftlich (inkl. E-Mail), per Telefon- oder Videokonferenz oder hybrid abgehalten bzw. gefasst werden. Bei allen Formen richtet sich die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2. Die schriftliche Beschlussfassung ist nur möglich, wenn kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Art. 21 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle (Sportkoordinator/-in) einsetzen, sofern die Generalversammlung dafür die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt. Die Aufgaben sind in einem Pflichtenheft näher zu regeln. Für die administrativen Belange gilt der jeweilige Anstellungs- oder Mandatsvertrag. Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt. Sie kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.

Die Geschäftsstelle besorgt die operativen und administrativen Angelegenheiten sowie das Tagesgeschäft des Vereins. Sie entwickelt im Rahmen ihres Auftrags und des Budgets Angebote, um für die Gemeindemitglieder und deren Einwohnerinnen und Einwohner Mehrwerte zu schaffen.

Die Geschäftsstelle steht im Austausch mit den Standortgemeinden und nimmt beratend und ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Kommissionen zu Gunsten der Sportanlagen teil.

Sie berät den Vorstand in allen Vereinsgeschäften und nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstands teil.



Die Geschäftsstelle darf folgende Ausgaben tätigen:

- innerhalb des Budgets einmalige Ausgaben bis CHF 5'000 und wiederkehrende Ausgaben bis CHF 2'000
- ausserhalb des Budgets bei Dringlichkeit einmalige Ausgaben bis CHF 2'000 und wiederkehrende Ausgaben bis CHF 500

Bis zur Einsetzung einer Geschäftsstelle kann die Standortgemeinde Laufen oder ein Dritter mittels einer Leistungsvereinbarung mit der Führung einer Geschäftsstelle oder einzelner Aufgaben derselben beauftragt werden.

Art. 22 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Anstelle von zwei natürlichen Personen kann die Generalversammlung auch eine externe Treuhandstelle als Revisionsstelle einsetzen.



VI. Schlussbestimmungen

Art. 23 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 24 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 25 Statutenänderung

Für Statutenänderungen bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Gemeindemitglieder.

Art. 26 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Gemeindemitglieder beschlossen werden. Die den Auflösungsbeschluss fassende Generalversammlung setzt gleichzeitig eine Person ein, die für die Liquidation zuständig ist. Diese hat dafür zu sorgen, dass die laufenden Geschäfte ordnungsgemäss abgewickelt und zu Ende geführt werden.

Das nach Abschluss der Liquidation verbleibende Vermögen ist anteilmässig entsprechend dem letzten Jahresbeitrag an die Gemeindemitglieder zu verteilen.

Art. 27 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom ... beschlossen worden und treten sofort in Kraft.

Laufen, den ...

Die Gründungspräsidentin:/
Der Gründungspräsident:

Die Protokollführerin:/
Der Protokollführer:



Anhang 1: Liste der bestehenden regionalen Anlagen

- Leichtathletikanlage Grien, Breitenbach
- Naturbad Frohmatt, Breitenbach
- Schwimmhalle Breitgarten, Breitenbach
- Eissport- und Freizeithalle, Laufen
- Schwimmbad Nau, Laufen



Anhang 3.1: Gewichteter Einwohnerwert mit Vorwegabzug

Anhang 1: gewichteter Einwohnerbeitrag mit Vorwegabzug



Gemeinde	Einwohner	Distanz ab Laufen	Distanz ab Breitenbach	Distanz ab Meltingen	Laufen Bonus / Malus	LAUFEN Einwohner-Nr.	BREITENBACH Bonus / Malus	BREITENBACH Einwohner-Nr.
Laufen	6'004	0	4	0	0.000	0	2.750	16511
Blauen	709	5	7	0	2.600	1'843	2.000	1418
Brislach	1'725	5	2	0	2.600	4'485	4.500	7763
Dittingen	743	3	7	0	3.667	2'724	2.000	1486
Grellingen	1'941	9	9	0	1.889	3'666	1.778	3451
Liesberg	1'092	9	13	0	1.889	2'063	1.538	1680
Nenzlingen	475	7	7	0	2.143	1'018	2.000	950
Roggenburg	267	14	19	0	1.571	420	1.368	365
Röschenz	1'900	2	6	0	5.000	9'500	2.167	4117
Wahlen	1'559	3	3	0	3.667	5'716	3.333	5197
Zwingen	2'737	4	4	0	3.000	8'211	2.750	7527
Bärschwil	796	6	9	0	2.333	1'857	1.778	1415
Beinwil	273	11	8	0	1.727	472	1.875	512
Breitenbach	4'198	4	0	0	3.000	12'594	0	0
Büsserach	2'384	6	2	0	2.333	5'563	4.500	10728
Erschwil	965	7	4	0	2.143	2'068	2.750	2654
Fehren	606	7	3	0	2.143	1'299	3.333	2020
Grindel	503	5	6	0	2.600	1'308	2.167	1090
Himmelried	968	15	10	0	1.533	1'484	1.700	1646
Kleinlützel	1'210	7	11	0	2.143	2'593	1.636	1980
Meltingen	651	9	5	0	1.889	1'230	2.400	1562
Nunningen	1'986	11	7	0	1.727	3'430	2.000	3972
Zullwil	673	9	5	0	1.889	1'271	2.400	1615
MEDIAN	34'365	8	7	0	Einwohner-Nummer	74'815	Einwohner-Nummer	79657

Anhang 3.2: Gewichteter Einwohnerwert ohne Vorwegabzug

Anhang 2: gewichteter Einwohnerwert ohne Vorwegabzug



Gemeinde	Einwohner	Distanz ab Laufen	Distanz ab Breitenbach	Distanz ab Meltingen	Laufen Bonus / Malus	LAUFEN Einwohner-Nr.	BREITENBACH Bonus / Malus	BREITENBACH Einwohner-Nr.
Laufen	6'004	0	4	0	9.000	54'036	2.750	16511
Blauen	709	5	7	0	2.600	1'843	2.000	1418
Brislach	1'725	5	2	0	2.600	4'485	4.500	7763
Dittingen	743	3	7	0	3.667	2'724	2.000	1486
Grellingen	1'941	9	9	0	1.889	3'666	1.778	3451
Liesberg	1'092	9	13	0	1.889	2'063	1.538	1680
Nenzlingen	475	7	7	0	2.143	1'018	2.000	950
Roggenburg	267	14	19	0	1.571	420	1.368	365
Röschenz	1'900	2	6	0	5.000	9'500	2.167	4117
Wahlen	1'559	3	3	0	3.667	5'716	3.333	5197
Zwingen	2'737	4	4	0	3.000	8'211	2.750	7527
Bärschwil	796	6	9	0	2.333	1'857	1.778	1415
Beinwil	273	11	8	0	1.727	472	1.875	512
Breitenbach	4'198	4	0	0	3.000	12'594	8.000	33584
Büsserach	2'384	6	2	0	2.333	5'563	4.500	10728
Erschwil	965	7	4	0	2.143	2'068	2.750	2654
Fehren	606	7	3	0	2.143	1'299	3.333	2020
Grindel	503	5	6	0	2.600	1'308	2.167	1090
Himmelried	968	15	10	0	1.533	1'484	1.700	1646
Kleinlützel	1'210	7	11	0	2.143	2'593	1.636	1980
Meltingen	651	9	5	0	1.889	1'230	2.400	1562
Nunningen	1'986	11	7	0	1.727	3'430	2.000	3972
Zullwil	673	9	5	0	1.889	1'271	2.400	1615
MEDIAN	34'365	8	7	0	Einwohner-Nummer	128'851	Einwohner-Nummer	113241



Anhang 4: Betriebs- und Kapitalkosten der Investitionen bei bestehenden Anlagen

Phase 1: Bestehende Anlagen: Eishalle Laufen, Schwimmbad Laufen, Schwimmbad Breitenbach, Hallenbad Breitenbach, Leichtathletikanlage Breitenbach



	Entscheidungsprozess	Verteilungsschlüssel	Verbuchung
Bilanz: Eigentum	Die Standortgemeinden haben die Anlagen damals gebaut.		Die Standortgemeinden bleiben Eigentümer
Erfolgsrechnung: Personal- und Betriebskosten	Die Standortgemeinden entscheiden über diese Kosten, der Verein tritt beratend zur Stelle. Die Standortgemeinden liefern die Budgetzahlen zu Händen des Vorstands, so dass dieser ein jährliches Vereinsbudget erstellen kann.	Siehe Anhang 1: Vorwegabzug 50 %, danach gewichteter Einwohnerwert unter Berücksichtigung der Distanz der jeweiligen Gemeinden zu den Anlagen	In der Erfolgsrechnung jeder Mitgliedsgemeinde als Aufwand
Erfolgsrechnung: Zinsaufwände und Abschreibungen	Die Standortgemeinden übernehmen diese Kosten vollumfänglich	100 % zu Lasten der Standortgemeinden	In der Erfolgsrechnung der Standortgemeinden

Phase 1: Bestehende Anlagen: Eishalle Laufen, Schwimmbad Laufen, Schwimmbad Breitenbach, Hallenbad Breitenbach, Leichtathletikanlage Breitenbach



	Entscheidungsprozess	Verteilungsschlüssel	Verbuchung
Ersatzinvestitionen bei bestehenden Anlagen (Dach, Boden, Garderobe) sowie Neuinvestition bei bestehenden Anlagen (weiteres Schwimmbecken, neuer Garderobentrakt, neue Gastronomie)	Der Verein entscheidet über die Tätigkeit dieser Ausgaben mit 2/3 Mehr Danach entscheidet die Standortgemeinde über die Tätigkeit der Ausgaben	Siehe Anhang 2: Kein Vorwegabzug, gewichteter Einwohnerwert unter Berücksichtigung der Distanz der jeweiligen Gemeinden zu den Anlagen	Standortgemeinde: - Aktivierungsgrenze nicht erreicht: Die Aufwendungen werden in der Betriebsrechnung verbucht. - Aktivierungsgrenze erreicht: Die Standortgemeinde weist den Betrag im Investitionsbudget aus und aktiviert den Beitrag. Die Aktivierungsgrenzen sind zu finden in der Gemeindefinanzverordnung BL / Fachkapital 6 SO Mitgliedergemeinden. Den Mitgliedsgemeinden werden die Abschreibungen über die kategorisierte Nutzungsdauer gemäss gewichtetem Einwohnerwert übertragen zuzüglich Zinskosten: - Möglichkeit 1: Die Gemeinde nimmt Fremdkapital auf - Möglichkeit 2: Finanzierung mit eigenen Mitteln



Beispiel Verbuchung Ersatz- oder Neuinvestition (Phasen 1 oder 2)



Verbuchung in Erfolgsrechnung

Einwohner	Bis 1'000	Bis 5'000	Bis 10'000	Über 10'001
Aktivierungsgrenze	Fr. 25'000	Fr. 50'000	Fr. 75'000	Fr. 100'000
Total Einwohner	34'365	34'365	34'365	34'365
Einmalige Mehrkosten				
(bei Verteilung je EW)	Fr. 0.73	Fr. 1.45	Fr. 2.18	Fr. 2.91

Verbuchung in Investitionsrechnung - Möglichkeit 1 Verschuldung

Aktivierungsbetrag	Fr.	250'000.00
Nutzungsdauer in Jahren	Hochbauten	30 Fr. 8'333.33
Fremdkapitalkosten auf Mittelwert	2.5%	Fr. 3'125.00
Total Kapitalkosten	Fr.	11'458.33
Total Einwohner		34'365
Mehrkosten während Nutzungsdauer (bei Verteilung je EW)	Fr.	0.33

Verbuchung in Investitionsrechnung - Möglichkeit 2 Eigenfinanzierung

Aktivierungsbetrag	Fr.	250'000.00
Nutzungsdauer in Jahren	Hochbauten	30 Fr. 8'333.33
BLKB Kontokorrentzinssatz auf Mittelwert	1.0%	Fr. 1'250.00
Total Kapitalkosten	Fr.	9'583.33
Total Einwohner		34'365
Mehrkosten während Nutzungsdauer (bei Verteilung je EW)	Fr.	0.28

Aktivierungsgrenzen gemäss kantonalen Reglementen:

Einwohner	Basel-Land	Solothurn
Bis 1'000	Fr. 25'000.-	Fr. 25'000.-
Bis 5'000	Fr. 50'000.-	Fr. 50'000.-
Bis 10'000	Fr. 75'000.-	Fr. 75'000.-
Über 10'001	Fr. 100'000.-	Fr. 100'000.-

Beispiel einer Ersatzinvestition über 250'000 CHF des Schwimmbads, Laufen

Beispiel Verbuchung Ersatz- oder Neuinvestition (Phasen 1 oder 2)



- Konkret bedeutet dies im Falle einer Eigenfinanzierung bei einer Investition von 250'000 CHF für das Schwimmbad in Laufen:
 - Total 0.28 CHF je Einwohner je Jahr während 30 Jahren
 - Durch die Verteilung nach gewichtetem Einwohnerwert (Anhang 2) ergibt dies für Laufen bspw. 0.80 CHF je EW, für Zwingen 0.27 CHF je EW und für Himmelried 0.14 CHF je EW (s. Folgeseiten)
 - Absolut trägt in diesem Beispiel die Standortgemeinde Laufen knapp 42 % der Investitionskosten



Beispiel Verbuchung Ersatz- oder Neuinvestition (Phasen 1 oder 2)



- Grafik: effektive Kosten ohne Vorwegabzug pro Jahr während 30 Jahren

Verteiler	TOTAL BEITRAG		TOTAL EW		Laufen Beitrag		Laufen / EW		Breitenbach Beitrag		Breitenbach / EW	
Laufen inkl. Kapitalkosten	Fr.	4'805	Fr.	0.80	Fr.	4'805	Fr.	0.80	Fr.	-	Fr.	-
Blauen	Fr.	164	Fr.	0.23	Fr.	164	Fr.	0.23	Fr.	-	Fr.	-
Brislach	Fr.	399	Fr.	0.23	Fr.	399	Fr.	0.23	Fr.	-	Fr.	-
Dittingen	Fr.	242	Fr.	0.33	Fr.	242	Fr.	0.33	Fr.	-	Fr.	-
Grellingen	Fr.	326	Fr.	0.17	Fr.	326	Fr.	0.17	Fr.	-	Fr.	-
Liesberg	Fr.	183	Fr.	0.17	Fr.	183	Fr.	0.17	Fr.	-	Fr.	-
Nenzlingen	Fr.	91	Fr.	0.19	Fr.	91	Fr.	0.19	Fr.	-	Fr.	-
Roggenburg	Fr.	37	Fr.	0.14	Fr.	37	Fr.	0.14	Fr.	-	Fr.	-
Röschenz	Fr.	845	Fr.	0.44	Fr.	845	Fr.	0.44	Fr.	-	Fr.	-
Wahlen	Fr.	508	Fr.	0.33	Fr.	508	Fr.	0.33	Fr.	-	Fr.	-
Zwingen	Fr.	730	Fr.	0.27	Fr.	730	Fr.	0.27	Fr.	-	Fr.	-
Bärschwil	Fr.	165	Fr.	0.21	Fr.	165	Fr.	0.21	Fr.	-	Fr.	-
Beinwil	Fr.	42	Fr.	0.15	Fr.	42	Fr.	0.15	Fr.	-	Fr.	-
Breitenbach inkl. Kapitalkosten	Fr.	1'120	Fr.	0.27	Fr.	1'120	Fr.	0.27	Fr.	-	Fr.	-
Büsserach	Fr.	495	Fr.	0.21	Fr.	495	Fr.	0.21	Fr.	-	Fr.	-
Erschwil	Fr.	184	Fr.	0.19	Fr.	184	Fr.	0.19	Fr.	-	Fr.	-
Fehren	Fr.	115	Fr.	0.19	Fr.	115	Fr.	0.19	Fr.	-	Fr.	-
Grindel	Fr.	116	Fr.	0.23	Fr.	116	Fr.	0.23	Fr.	-	Fr.	-
Himmelried	Fr.	132	Fr.	0.14	Fr.	132	Fr.	0.14	Fr.	-	Fr.	-
Kleinlützel	Fr.	231	Fr.	0.19	Fr.	231	Fr.	0.19	Fr.	-	Fr.	-
Meltingen	Fr.	109	Fr.	0.17	Fr.	109	Fr.	0.17	Fr.	-	Fr.	-
Nunningen	Fr.	305	Fr.	0.15	Fr.	305	Fr.	0.15	Fr.	-	Fr.	-
Zullwil	Fr.	113	Fr.	0.17	Fr.	113	Fr.	0.17	Fr.	-	Fr.	-



Anhang 5: Betriebs- und Kapitalkosten der Investitionen bei neu integrierten Anlagen

Phase 2: Integration bestehender Anlagen (bspw. Schwimmbad March) in die Sport- und Freizeitregion



	Entscheidungsprozess	Verteilungsschlüssel	Verbuchung
Allgemein	Jede Mitgliedsgemeinde entscheidet individuell über die Aufnahme einer neuen Anlage, d.h. die Angaben unten gelten nur für diejenigen Mitgliedsgemeinden, die die neu aufgenommene Anlage unterstützen. Für die anderen entfällt jede finanzielle Pflicht für diese neu übernommene Anlage. Für die Anlage muss ein Zustandsbericht erstellt werden um anstehendes Sanierungspotential zu ermitteln. Dieses muss vollumfänglich durch die Standortgemeinde finanziert werden.		
Bilanz: Eigentum	Die Standortgemeinden haben die Anlagen damals gebaut.		Die Standortgemeinden bleiben Eigentümer
Erfolgsrechnung: Personal- und Betriebskosten	Die Standortgemeinden entscheiden über diese Kosten, der Verein tritt beratend zur Stelle	Siehe Anhang 1: Vorwegabzug 50 %, danach gewichteter Einwohnerwert unter Berücksichtigung der Distanz der jeweiligen Gemeinden zu den Anlagen	In der Erfolgsrechnung jeder Mitgliedsgemeinde als Aufwand
Erfolgsrechnung: Zinsaufwände und Abschreibungen	Die Standortgemeinden übernehmen diese Kosten vollumfänglich	100 % zu Lasten der Standortgemeinden	In der Erfolgsrechnung der Standortgemeinden

Phase 2: Integration bestehender Anlagen (bspw. Schwimmbad March) in die Sport- und Freizeitregion



	Entscheidungsprozess	Verteilungsschlüssel	Verbuchung
Ersatzinvestitionen bei bestehenden Anlagen (Dach, Boden, Garderobe) sowie Neuinvestition bei bestehenden Anlagen (weiteres Schwimmbecken, neuer Garderobentrakt, neue Gastronomie)	Die sich beteiligenden Gemeinden entscheiden über die Tötigung dieser Ausgaben mit 2/3 Mehr Danach entscheidet die Standortgemeinde über die Tötigung der Ausgaben	Siehe Anhang 2: Kein Vorwegabzug, gewichteter Einwohnerwert unter Berücksichtigung der Distanz der jeweiligen Gemeinden zu den Anlagen. Nur die sich beteiligenden Gemeinden bezahlen einen Beitrag.	Standortgemeinde: - Aktivierungsgrenze nicht erreicht: Die Aufwendungen werden in der Betriebsrechnung verbucht. - Aktivierungsgrenze erreicht: Die Standortgemeinde weist den Betrag im Investitionsbudget aus und aktiviert den Beitrag. Die Aktivierungsgrenzen sind zu finden in der Gemeindefinanzverordnung BL / Fachkapital 6 SO Mitgliedergemeinden. Den Mitgliedsgemeinden werden die Abschreibungen über die kategorisierte Nutzungsdauer gemäss gewichtetem Einwohnerwert übertragen zuzüglich Zinskosten: - Möglichkeit 1: Die Gemeinde nimmt Fremdkapital auf - Möglichkeit 2: Finanzierung mit eigenen Mitteln



Phase 3: Bau einer neuen Anlage



Die Standortgemeinde ist für die Finanzierung einer neuen Anlage zuständig, der Verein tritt beratend und evtl. koordinierend zur Seite. Der Verein kann auch ein mögliches Angebot entwickeln und eine geeignete Standortgemeinde kontaktieren.

Jede Mitgliedsgemeinde entscheidet individuell, ob sie sich an den Kosten einer neuen Anlage beteiligen möchte.

Die Personal-, Betriebs- und Kapitalkosten werden dem Verein mitgeteilt. Berechnung des Abschreibungsaufwands gemäss Nutzungsdauer und Berechnung der Zinskosten aufgrund Fremdkapital und Eigenfinanzierung. Verrechnung analog dem Beispiel mit der Investition über 250'000 CHF – nur für die teilnehmenden Gemeinden.

Aufgabe des Vereins: Der Verein bietet eine optimale Plattform zur breiten Diskussion einer neuen Anlage mit den Gemeinden sowie mit Sportvereinen und der Bevölkerung. Inwieweit dieses Engagement geht, wird anlässlich des jährlichen Vereinsbudgets festgelegt.